

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B SA)

Vom 09. August 2007

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2007 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg (APO) vom 2. Dezember 2003 (KWKB I II 2004 S.983) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Soziale Arbeit orientiert sich in ihrem Selbstverständnis an ihrem beruflichen Auftrag gegenüber den Menschen und deren Problemen in der modernen Gesellschaft. ²Ihre Aufgaben liegen sowohl in der Prävention als auch in der Behebung von sozialen und psychosozialen Notlagen und Benachteiligungen, im Angebot von Erziehungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitmaßnahmen sowie in politischen Stellungnahmen und Aktivitäten zur Verbesserung von gesellschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Lebensbedingungen. ³Sie findet im Alltag der Adressantinnen und Adressaten ihr Arbeitsfeld und hat dabei die ganzheitliche Lebenssituation der Betroffenen im Blick.

(2)¹Primäres Ziel des Studiums ist es, berufliche Praxis in der Sozialen Arbeit durch Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte und Methoden mit fächerübergreifenden Bezügen und praxisbezogener Ausrichtung vorzubereiten. ²Dabei sollen die Studierenden insbesondere die Fähigkeit erwerben, auf Basis eines breiten und integrierten Wissens und Verstehens der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes sozialarbeiterische Handlungskompetenzen zu entwickeln, um Probleme, Bedürfnisse und Wünsche der

Adressantinnen und Adressaten Sozialer Arbeit identifizieren und möglichst wirksame Hilfen erbringen zu können. ³Daneben sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, berufsethische Fragen zu erkennen, zu reflektieren und zu lösen. ⁴Kraft ihrer sozialarbeiterischen, berufsethisch fundierten Kompetenzen sollen die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs dazu befähigt sein, den sich wandelnden, facettenreichen Berufsfeldern in der Sozialen Arbeit gerecht zu werden, deren Weiterentwicklung verantwortlich mitzugestalten und gesellschaftliche Anforderungen an kompetentes sozialarbeiterisches Handeln kritisch zu analysieren.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon sechs theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als viertes Studiensemester geführt wird.

(2)¹Das Studium unterteilt sich in zwei Studienabschnitte. ²Als erfolgreicher Abschluss des ersten Studienabschnitts gilt das Erreichen von 90 ECTS-Punkten, die nicht aus den Modulen 15 (praktisches Studiensemester) oder 16 bzw. 17 (Wahlpflichtstudium) stammen dürfen. ³Der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnitts führt zur fachgebundenen Hochschulreife.

(3)¹Der Studiengang kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag an die Prüfungskommission in Teilzeit studiert werden. ²Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium beträgt elf Studiensemester.

§ 4

Module und Prüfungen,
Prüfungsgesamtnote

¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bil-

dung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den fachwissenschaftlichen Studienplan ergänzt.

§ 5

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 6

Fristen, Vorrückensberechtigungen

(1) Wurden die Endnoten bildenden Leistungsnachweise der praktikumsrelevanten Module Nr. 1, 3.1, 4.1, 7.1 und 8 bis zum Ende des zweiten bzw. vierten Fachsemesters (Teilzeitstudium) nicht abgelegt, gelten sie Ende des zweiten bzw. vierten Fachsemesters als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 12 von 15 praktikumsrelevanten Modulen (siehe Anlage 1) erfolgreich abgelegt wurden.

(3)¹Das Ablegen der nicht praktikumsrelevanten Module setzt voraus, dass alle praktikumsrelevanten Module bestanden wurden und das praktische Studiensemester erfolgreich abgelegt wurde. ²Ausgenommen von dieser Regelung sind die Module 16 und 17.

(4) Der Eintritt in ein Modul der Stufe II oder höher setzt den Antritt zum Leistungsnachweis des gleichnamigen Moduls der jeweils vorausgehenden Stufe voraus.

(5) Wurden die endnotenbildenden Leistungsnachweise der praktikumsrelevanten Module bis zum Ende des vierten bzw. sechsten Fachsemesters (Teilzeitstudium) nicht abgelegt, gelten sie Ende des vierten bzw. sechsten Fachsemesters als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 7

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Darüber hinaus soll sie die

Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 8

Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester umfasst sowohl im Vollzeit- als auch im Teilzeitstudium 26 Wochen sowie studienbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden.

(2) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus der Sozialen Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

(3)¹Die Bachelorarbeit ist spätestens zwei Wochen nach Beginn des siebten bzw. elften Fachsemesters (Teilzeitstudium) anzumelden. ²Die Prüfungskommission teilt durch hochschulöffentliche Bekanntmachung eine Prüferin oder einen Prüfer sowie ein Thema zu, wenn bis dahin keine Anmeldung erfolgt ist; wird das zugeteilte Thema nicht fristgerecht bearbeitet, gilt die Bachelorarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Die Bearbeitungsfrist beträgt drei Monate. ⁴Sie kann auf Antrag durch die Prüfungskommission um eine angemessene Nachfrist verlängert werden, wenn sie wegen Krankheit oder anderer nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. ⁵Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ⁶Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 10

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungs-

ordnung der Fachhochschule Coburg ausgestellt. ²Das Bachelorprüfungszeugnis enthält alle Module des Studiums. ³Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: ‚Bachelor of Arts‘, Kurzform ‚(B.A.)‘. ⁴Die Urkunde enthält den Zusatz ‚Die Bachelor-Absolventen können die Berufsbezeichnung ‚Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit‘ führen‘.

§ 11

Begleitstudium

(1)¹In einer vertieften Ausbildung neben dem Pflichtstudium kann ab dem fünften Studiensemester durch ein Begleitstudium eine Zusatzqualifikation ‚Management in sozialen Organisationen‘, ‚Frühpädagogik und Schulsozialarbeit‘ oder ‚Person- und Emotionszentrierte Beratung‘ erworben werden. ²Ein Anspruch darauf, dass alle in den §§ 12 bis 14 genannten Begleitstudien angeboten werden, besteht nicht.

(2)¹Die Anmeldung zu einem der drei Begleitstudien soll schriftlich innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Beginn des fünften Studiensemesters im Fakultätssekretariat erfolgen. ²Dabei ist die Motivation zum Begleitstudium darzustellen.

(3) Studierende können bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nur für ein Begleitstudiumsangebot zugelassen werden.

(4) Der Fakultätsrats setzt jeweils zu Beginn des Wintersemesters die Anzahl der verfügbaren Plätze und die weiteren Zulassungskriterien fest.

(5)¹Um einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sicherzustellen,

1. werden die Lehrveranstaltungen in Ausbildungsbausteinen in der Regel als Blockveranstaltungen durchgeführt,
2. können die Leistungsnachweise nur einmal innerhalb des gleichen Semesters nach Abschluss des ersten Prüfungsverfahrens wiederholt werden,
3. ist die Anmeldung nur einmal und nur für Studierende des fünften Studiensemesters zulässig.

(6) Die Module des Begleitstudiums, ihre Stunden- und Kreditpunktzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie ihre Gewichtung für die Zertifikatsendnote sind in der Anlage

1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(7) Über die Zusatzqualifikation für das Begleitstudium stellt die Hochschule nach Bestehen der Leistungsnachweise ein Zertifikat nach den Mustern der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aus, wenn die Bachelorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit bestanden wurde.

§ 12

Begleitstudium

‚Management in sozialen Organisationen‘

(1)¹Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die Zusatzqualifikation ‚Management in sozialen Organisationen‘ befähigt, innerhalb ihres jeweiligen institutionellen Rahmens auch auf Leitungsebene berufs-kompetent zu handeln. ²Hierbei sollen sie unter anderem in die Lage versetzt werden, z.B. Fragen der Wirtschaftlichkeit, des Controlling, der Qualitätssicherung (Evaluation) und des Personalwesens in ihr berufliches Handeln zu integrieren.

(2) Zum Studium ist nur berechtigt, wer die praktikumrelevanten Module nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bestanden, das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen und in den Leistungsnachweisen der Module

- 1 ‚Propädeutika‘,
- 2.1 ‚Methoden empirischer Praxisforschung und Sozialinformatik I‘
- 7.1 ‚Juristische Perspektiven I‘ sowie
- 12.1 ‚Ökonomie/Sozialmanagement I‘ die Endnote ‚befriedigend‘ oder besser erzielt hat.

§ 13

Begleitstudium

‚Frühpädagogik und Schulsozialarbeit‘

(1)¹Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die Zusatzqualifikation ‚Frühpädagogik und Schulsozialarbeit‘ befähigt, innerhalb ihres jeweiligen institutionellen Rahmens als Schulsozialarbeiterin / Schulsozialarbeiter oder auf Leitungsebene im Arbeitsfeld Kindertagesstätte berufs-kompetent zu handeln. ²Hierbei sollen sie unter anderem in die Lage versetzt werden, soziale Probleme von Schülerinnen und Schülern, aber auch Zusammenhänge von Bildung, Erziehung, Betreuung, sowie die Spezifika der Zielgruppen (Kinder, Eltern, usw.) in ihrem jeweiligen Kontext zu

identifizieren und aufgabenbezogen zu bearbeiten.

(2) Zum Studium ist nur berechtigt, wer die praktikumrelevanten Module nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bestanden, das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen und in den Leistungsnachweisen der Module

- 4.1./4.2. Human- und gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven I' und II
- 8. Soziale Einzelhilfe
- 9 Soziale Gruppenarbeit sowie die Endnote ‚befriedigend‘ oder besser erzielt hat.

§ 14

Begleitstudium

‚Person- und Emotionszentrierte Beratung‘

(1) Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die Zusatzqualifikation ‚Person- und Emotionszentrierte Beratung‘ befähigt, zentrale theoretische Positionen im Vergleich zu anderen Grundrichtungen zu reflektieren, flexibel und problemorientiert unterschiedliche Gesprächsführungsmethoden in der psycho-sozialen Beratung anzuwenden und praktische Erfahrungen in der Arbeit mit erlebensbezogenen Interventionen in Einzelgesprächen und im Rahmen von Übungen sowie Selbstreflektion in der Gruppe zu sammeln.

(2) Zum Studium ist nur berechtigt, wer die praktikumrelevanten Module nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bestanden, das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen und in den Leistungsnachweisen der Module

- 4.1./4.2. Human- und gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven I' und II sowie
 - 7.1./7.2. professional skills I und II
- die Endnote ‚befriedigend‘ oder besser erzielt hat.

§ 15

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2)¹Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2006, für das Teilzeitstudium nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen. ²Sie gilt ferner für Studie-

rende, die den Studiengang Soziale Arbeit zwar vor dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben, die aber auf Grund von Unterbrechungen, Beurlaubungen oder Verzögerungen bei Wiederaufnahme des Studiums das bisherige Studienangebot nicht mehr vorfinden.

(3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 2 nicht gilt, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Coburg vom 18. Juni 2003 (KWMBI 2004 II S. 332), geändert durch Satzung vom 19. Mai 2004 (KWMBI II S. 2252) Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(4)¹Für Studierende, für die die in Absatz 3 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2006/2007 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2009,
2. die Möglichkeit des Erwerbs von Leistungsnachweisen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2008 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2010/2011

angeboten.

²Studierende, die auf Grund des Satz 1 Nr. 2 ihr Studium nicht beenden können, werden in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt.

(5) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Leistungsnachweise treffen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Coburg (SPO B SA) vom 14. August 2006, berichtigt am 26. Oktober und 30. November 2006 (Amtsblatt der Hochschule Coburg) tritt am 30. September 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses der Leitung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg gemäß Art.20 Abs.4 BayHSchG vom 9. August 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 9. August 2007. Coburg, den 9. August 2007

gez.
Prof. Dr. Schafmeister
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. August 2007 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. August 2007 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. August 2007.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

1. Obligatorische Studiensemester

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
|----------|---------------------|-----|---|------------------------------------|------------------|--|---------------------------|--|-----------------|----|
| lfd. Nr. | Lehrveranstaltungen | | | Leistungsnachweise ¹⁾²⁾ | | | | | | |
| | Module | SWS | Art der Lehrveranstaltung ¹⁾ | Prüfungen | | Endnoten bildende Studien begleitende Leistungsnachweise | Zulassungsvoraussetzungen | Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote | Leistungspunkte | P |
| | | | | Art | Dauer in Minuten | | | | | |

Studienbereich I: Allgemeine Grundlagen der Sozialen Arbeit

| | | | | | | | | | | |
|-----|--|---|--------|-------|----------|--|--------|---|----|----|
| 1 | Propädeutika | 5 | SU/Ü | schrP | 90 – 180 | | TN | 2 | 5 | ja |
| 2.1 | Methoden empirischer Praxisforschung und Sozialinformatik I | 5 | SU/S/Ü | schrP | 90 – 180 | | 2 prLN | 3 | 5 | ja |
| 2.2 | Methoden empirischer Praxisforschung und Sozialinformatik II | 4 | SU/S/Ü | schrP | 90 – 180 | | prLN | 3 | 10 | |

Studienbereich II: Theorien und Perspektiven in der Sozialen Arbeit

| | | | | | | | | | | |
|-----|---|----|-----|-------|----------|---------------|----|---|----|----|
| 3.1 | Sozialarbeitswissenschaft I | 4 | SU | schrP | 90 – 180 | | | 3 | 5 | ja |
| 3.2 | Sozialarbeitswissenschaft II | 6 | SU | schrP | 90 – 180 | | | 3 | 5 | ja |
| 3.3 | Sozialarbeitswissenschaft III | 4 | S | schrP | 90 – 180 | | | 3 | 5 | |
| 3.4 | Sozialarbeitswissenschaft IV | 4 | S | schrP | 90 - 180 | | | 3 | 5 | |
| 4.1 | Human- und gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven I | 10 | SU | schrP | 120–240 | | | 4 | 10 | ja |
| 4.2 | Human- und gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven II | 10 | SU | schrP | 120–240 | | | 4 | 10 | ja |
| 5.1 | Juristische Perspektiven I | 6 | SU | schrP | 120–240 | | | 3 | 10 | ja |
| 5.2 | Juristische Perspektiven II | 4 | SU | schrP | 90 – 180 | | | 3 | 5 | |
| 6 | Interdisziplinäre Fallarbeit | 1 | S/Ü | | | prLN oder StA | TN | 2 | 5 | |

Studienbereich III: Handlungslehre der Sozialen Arbeit

| | | | | | | | | | | |
|------|------------------------------|---|----------|-------------------------|----------|--------------------------|---------------|---|---|----|
| 7.1 | Professional Skills I | 4 | SU/S/Ü | schrP | 90 – 180 | | TN, 2 prLN | 2 | 5 | ja |
| 7.2 | Professional Skills II | 5 | SU/S/Ü | PStA | | | TN, prLN, StA | 2 | 5 | ja |
| 7.3 | Professional Skills III | 4 | SU/S/Ü | 2 x TPStA ³⁾ | | | TN, prLN | 2 | 5 | |
| 8 | Soziale Einzelhilfe | 4 | SU/S/Ü | schrP 90 - 180 | | | TN, prLN | 3 | 5 | ja |
| 9 | Soziale Gruppenarbeit | 4 | SU/S/Ü | schrP 90 - 180 | | | TN, prLN | 3 | 5 | ja |
| 10 | Gemeinwesenarbeit | 4 | SU/S/Ü | schrP 90 - 180 | | | TN, prLN | 3 | 5 | ja |
| 11.1 | Projektwerkstatt I | 5 | Ü/PrU/Ex | | | prLN oder mdlLN oder StA | TN | 3 | 5 | ja |
| 11.2 | Projektwerkstatt II | 5 | Ü/PrU/Ex | | | prLN oder mdlLN oder StA | TN | 3 | 5 | ja |
| 12.1 | Ökonomie/Sozialmanagement I | 4 | SU | | | StA | | 2 | 5 | ja |
| 12.2 | Ökonomie/Sozialmanagement II | 4 | SU | schr.P | 90 - 120 | | | 2 | 5 | |

Studienbereich IV: Vertiefungsstudium

| | | | | | | | | | | |
|------|---|---|--------|-------|---------|-------------------|--|---|----|--|
| 13.1 | Adressatenorientiertes Vertiefungsmodul | 6 | S/Ü/Ex | schrP | 120–240 | | | 4 | 5 | |
| 13.2 | Adressatenorientiertes Vertiefungsmodul | 6 | S/Ü/Ex | schrP | 120–240 | | | 4 | 5 | |
| 14.1 | Aufgabenorientiertes Vertiefungsmodul | 6 | S/Ü/Ex | | | prLN und/oder StA | | 4 | 10 | |
| 14.2 | Aufgabenorientiertes Vertiefungsmodul | 6 | S/Ü/Ex | | | prLN und/oder StA | | 4 | 10 | |

Studienbereich V: Praktisches Studiensemester (systematisch angeleitete und reflektierte Praxis)

| | | | | | | | | | | |
|----|---------------------------------------|---|-----------|-------------------|--|--|---------------|---|----|--|
| 15 | Praktische Ausbildung 26 Wochen | | | Kol ⁵⁾ | | | ⁵⁾ | 0 | 30 | |
| 15 | Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen | 4 | SU/S/Ü/Ex | | | | | | | |

Studienbereich VI: Wahlpflichtstudium

| | | | | | | | | | | |
|----------|---|-----------|---------|---------------|--|----------------------------------|--|-------|------------|--|
| 16 | Fremdsprachen | 4 | | ⁴⁾ | | | | 4 | 5 | |
| 17.1 / 2 | Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule | 2 x 2 = 4 | SU/S/Ex | | | jeweils prLN oder mdlLN oder StA | | 2x2=4 | 2 x 2½ = 5 | |

Studienbereich VII: Bachelorarbeit

| | | | | | | | | | | |
|----|----------------|---|----|----|--|--|--|----|----|--|
| 18 | Bachelorarbeit | 0 | BA | BA | | | | 15 | 10 | |
|----|----------------|---|----|----|--|--|--|----|----|--|

| | | | | | | | | | | |
|--------------|--|-----|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Gesamtsummen | | 142 | | | | | | | | |
|--------------|--|-----|--|--|--|--|--|--|--|--|

| | |
|-----|-----|
| 100 | 210 |
|-----|-----|

2.1. Optionales Begleitstudium Sozialmanagement

| | | | | | | | | | | |
|------|----------------------|---|----------|-------|---------|------|----|-----|----|--|
| 19.1 | Organisation | 4 | SU/Ü/PrU | PStA | | | TN | 1/3 | 5 | |
| 19.2 | Personal | 4 | SU/Ü/PrU | mdlPr | 15 – 45 | | TN | 1/3 | 5 | |
| 19.3 | Wirtschaft und Recht | 4 | SU/Ü/PrU | | | prLN | TN | 1/3 | 10 | |

| | | |
|-------------|--|----|
| Gesamtsumme | | 12 |
|-------------|--|----|

| | |
|---|----|
| 1 | 20 |
|---|----|

2.2. Optionales Begleitstudium Frühpädagogik und Schulsozialarbeit

| | | | | | | | | | | |
|------|---|---|----------|-------|---------|------|----|-----|----|--|
| 20.1 | Frühpädagogik I | 4 | SU/Ü/PrU | PStA | | | TN | 1/3 | 5 | |
| 20.2 | Schulsozialarbeit I | 4 | SU/Ü/PrU | | | prLN | TN | 1/3 | 5 | |
| 20.3 | Schulsozialarbeit II / Frühpädagogik II | 4 | SU/Ü/PrU | mdlPr | 15 – 45 | | TN | 1/3 | 10 | |

| | | |
|-------------|--|----|
| Gesamtsumme | | 12 |
|-------------|--|----|

| | |
|---|----|
| 1 | 20 |
|---|----|

2.3. Optionales Begleitstudium Beratung

| | | | | | | | | | | |
|------|--|---|----------|-------|---------|------|----|-----|----|--|
| 21.1 | Person- und Emotionszentrierte Beratung I: Theoretische Grundlagen und Einführung in Methoden und Praxis | 4 | SU/Ü/PrU | PStA | | | TN | 1/3 | 5 | |
| 21.2 | Person- und Emotionszentrierte Beratung II: Beziehungsarbeit, Achtsamkeit und Prozessindikatoren | 4 | SU/Ü/PrU | mdlPr | 15 – 45 | | TN | 1/3 | 5 | |
| 21.3 | Person- und Emotionszentrierte Beratung III: Prozessorientiertes Intervenieren und Gesprächsstrukturierung | 4 | SU/Ü/PrU | | | prLN | TN | 1/3 | 10 | |

| | | |
|-------------|--|----|
| Gesamtsumme | | 12 |
|-------------|--|----|

| | |
|---|----|
| 1 | 20 |
|---|----|

Erläuterung der Fußnoten

- 1) Das Nähere wird durch Fakultätsratsbeschluss im Studienplan festgelegt.
- 2) Sind keine Angaben über die Anzahl angegeben, handelt es sich jeweils um einen Leistungsnachweis. Mehrere Leistungsnachweise bestimmen die Endnote gleichgewichtig. Jeder einzelne Leistungsnachweis ist bestehenserblich.
- 3) In der Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters. Bei Modul Nr. 7.3 haben die TPStA jeweils ½ Gewicht für die Bildung der Endnote.
- 4) Das Nähere regelt die Organisationseinheit der Fachhochschule, die die Sprachkurse durchführt.
- 5) Die Zulassung zum Kolloquium setzt voraus, dass die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist, ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt wurden und der Teilnahmenachweis an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfüllt ist. Prädikatsnoten gemäß § 18 Abs. 4 RaPO.

Abkürzungen

| | |
|-------|---|
| BA | = Bachelorarbeit |
| Ex | = Exkursion |
| Kol | = Kolloquium |
| mdILN | = mündlicher studienbegleitender Leistungsnachweis |
| mdIP | = mündliche Prüfung |
| P | = praktikumrelevant |
| prLN | = praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis |
| PrU | = praxisorientierter Unterricht |
| PStA | = Prüfungsstudienarbeit |
| S | = Seminar |
| schrP | = schriftliche Prüfung |
| StA | = Studienarbeit |
| SU | = seminaristischer Unterricht |
| SWS | = Semesterwochenstunden |
| TPStA | = Teil-Prüfungsstudienarbeiten, die zu einer gemeinsamen Endnote führen |
| TN | = Teilnahmenachweis (Anwesenheitspflicht) |
| Ü | = Übung |

Anlage 2: Zertifikat für die Begleitstudiumsangebote

MUSTER:

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Coburg**
FAKULTÄT SOZIALE ARBEIT UND GESUNDHEIT

ZERTIFIKAT

geboren am _____ in _____

hat im Rahmen eines Begleitstudiums zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
eine Zusatzqualifikation im Bereich

(Name des Begleitstudiums)

erworben.

Die Zugangs- und Abschlussvoraussetzungen sowie die Lehrinhalte sind auf der Rückseite dargestellt.
Die Zusatzqualifikation beruht auf dem erfolgreichen Abschluss folgender Leistungsnachweise:

| | | |
|------------------------------------|-------|-----|
| Prüfungsstudienarbeit | ===== | 1/3 |
| Mündliche Prüfung | ===== | 1/3 |
| Praktischer Leistungsnachweis | ===== | 1/3 |
| Gesamtnote | ===== | |

Coburg, den _____

Präsident(in)

Vorsitzende(r)
der Prüfungskommission

(Siegel)

(Rückseite des Zertifikats; hier werden Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsbausteine und Abschlussvoraussetzungen benannt.)